

Einstweiliger Rechtsschutz für Geldforderungen

Zivilverfahrensrecht FS 15

Prof. Isaak Meier

Allgemeines zum Arrest

Definition: Vorläufige Beschlagnahme von Vermögenswerten des Schuldners zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldforderung vor definitiver Entscheidung und Konkurseröffnung oder Pfändung.

Wichtige Nebenfunktion bei internationalen Verhältnissen: Begründung eines Gerichtsstandes in der Schweiz (Art. 4 IPRG).

	Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 261 ff.)	Arrest (SchKG 271 ff.)
Voraussetzungen	Glaubhaftmachen von Anspruch und Gefährdung (ZPO 261)	Glaubhaftmachen von Forderung, Arrestgrund und <u>Arrestobjekten</u> (SchKG 272)
Prosequierung	Einleitung des Hauptsacheverfahrens innert Frist (ZPO 263)	Arrestprosequierungs- verfahren (SchKG 279)
Schadenersatz	Kausalhaftung für ungerechtfertigte vorsorgliche Massnahmen (ZPO 264 II)	Kausalhaftung für ungerechtfertigte Arrestlegung (SchKG 273)
Sicherheits- leistung	Verbindung mit einer Kautions (ZPO 264 I)	Arrestkautions (SchKG 273)

Tabelle: Arrestbewilligungen von 2005 bis 2013 im Kanton Zürich und im Bezirk Zürich

2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	
342	339	378	324	347	307	289	278	316	Kanton Zürich (1'422'000 Einwohner)
192	204	235	225	243	230	192	194	218	Bezirk Zürich mit der Stadt Zürich (379'915 Einwohner)

Voraussetzungen des Arrests

- Glaubhaftmachen eines sog. Arrestgrundes: Die zulässigen Arrestgründe sind im Gesetz abschliessend aufgezählt.
- Glaubhaftmachen der zu sichernden Forderungen.
- **Glaubhaftmachen von Arrestgegenständen (Art. 272 Abs. 1 SchKG).**
- Zusätzliche Voraussetzungen: Kein Rechtsmissbrauch sowie Vorhandensein der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen.

Arrestgründe (SchKG 271)

Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt;
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

Arrestgründe:
Wohnsitz des Schuldners im Ausland
(SchKG 271 I Ziff. 4)

- Wohnsitz im Ausland
- Sog. Binnenbeziehung: Erfüllung in der CH, Schädigung in der CH, eventuell auch schon Vertragsverhandlung in der CH etc.

oder

- Schuldanererkennung nach Art. 82 Abs. 1 SchKG

Arrestgründe: Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels (SchKG 272 Abs. 1 Ziff. 6)

Anwendungsfälle:

- Zivilrechtliche Entscheide
- Öffentlich-rechtliche Entscheide: Steuern, Krankenkassenbeiträge etc.
- Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren
- Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen nach Art. 315 Abs. 2 ZPO
- Entscheidungen, gegen die die Beschwerde ans Obergericht oder Bundesgericht ergriffen wurde, jedoch keine aufschiebenden Wirkung erteilt worden ist.
- **Entscheidung aus LugÜ-Staat!**

Bezeichnung der Arrestgegenstände

- Als dritte Voraussetzung müssen die Arrestgegenstände bezeichnet und glaubhaft gemacht werden.
- *Zulässiger Gattungsarrest:* Guthaben, Konten (auch Nummern- und/oder Chiffrekonten), Wertschriften, Depositen aller Art, Münzen, Edelmetalle, Juwelen, Safeinhalte lautend auf den Arrestschuldner ... bei der Credit Suisse, Hauptsitz, Zürich.
- Unzulässig ist allein der sog. Sucharrest.

Arrestbefehl (SchKG 274)

Das Gericht beauftragt den Betreibungsbeamten oder einen anderen Beamten oder Angestellten mit dem Vollzug des Arrestes und stellt ihm den Arrestbefehl zu.

Der Arrestbefehl enthält:

1. den Namen und den Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten und des Schuldners;
2. die Angabe der Forderung, für welche der Arrest gelegt wird;
3. die Angabe des Arrestgrundes;
4. die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände;
5. den Hinweis auf die Schadenersatzpflicht des Gläubigers und, gegebenen Falles, auf die ihm auferlegte Sicherheitsleistung

Verfahren

- **Örtliche Zuständigkeit:** Betreuungsort oder Lageort (SchKG 272) für Vermögenswerte in der gesamten Schweiz!
- **Sachliche Zuständigkeit/Verfahren:** Einzelgericht im summarischen Verfahren (ZPO 251; GOG 24 lit. c).
- **Erlass auf einseitiges Vorbringen:** vgl. SchKG 278. Einsprache, Rechtsmittel siehe Folie ...
- **Vollzug:** durch Betreibungsamt nach Regeln der Pfändung (SchKG 275).

Zuständigkeit und schweizweiter Arrest

Lageort von Konten:

- Wohnort des Schuldners mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Sitz des Gläubigers bei Wohnsitz des Schuldners im Ausland.
- Konten bei Filialen gelten als am Hauptsitz gelegen.

Vollzug in der ganzen Schweiz:

- Betreibungsamt am Betreuungsort vollzieht Kontenpfändung in der ganzen Schweiz.
- Bei in verschiedenen Betreibungskreisen liegenden Sachen müssen die jeweiligen Ämter mit dem Vollzug beauftragt werden.

Auskunftspflicht von Dritten, welche die Arrestgegenstände verwahren

- Die Auskunftspflicht nach SchKG 91 IV besteht erst nach Rechtskraft des Einspracheverfahrens bzw. nach Ablauf der Frist für dieses Verfahren (BGE 125 III 391).

Arrestprosequierung (SchKG 279)

- 1 Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreuung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies **innert zehn Tagen** nach Zustellung der Arresturkunde tun.
- 2 Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.
- 3 Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger **innert 20 Tagen**, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlags. Die Betreuung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.
- 4 Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreuung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreuung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

Schadenersatz/Sicherheitsleistung

Art. 273 SchKG

1 Der Gläubiger haftet sowohl dem Schuldner als auch Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Arrest erwachsenden Schaden. Der Richter kann ihn zu einer Sicherheitsleistung verpflichten.

2 Die Schadenersatzklage kann auch beim Richter des Arrestortes eingereicht werden.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen den Entscheid betreffend Bewilligung des Arrestes

Gegen den Erlass eines Arrestbefehls:

- Einsprache von Schuldner oder Dritten nach SchKG 278.
- Beschwerde an OG gegen den Beschwerdeentscheid (SchKG 278 III).
- Beschwerde/Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht je nach Streitwert (vgl. BGG 98).

Gegen die Abweisung eines Arrestbegehrens:

- Beschwerde an das OG (vgl. ZPO 309 lit. b Ziff. 6).
- Beschwerde/Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht je nach Streitwert (vgl. BGG 98).

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen den Vollzug

- SchK-Beschwerde
- Widerspruchsverfahren SchKG 106 ff.
- Schadenersatz nach SchKG 273